

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 13

Donnerstag, 14. August 2025

65. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

#### Bezirksverwaltung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Kita-Gebührensatzung) .....	186
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Verpflegungs-Gebührensatzung) .....	190

#### Kommunalverwaltung

5. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen, für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald .....	194
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit.....	195
----------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Schulwesen

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Digital und Print“ in den Fachrichtungen „Printmedien“, „Digitalmedien“, „Designkonzeption“ und „Projektmanagement“ für den Regierungsbezirk Niederbayern vom 31. Juli 2025, RNB-44-5204.3-1-35.....	197
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

## **Bezirksverwaltung**

### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing**

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Neufassung der

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Kita-Gebührensatzung):**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Benutzung der inklusiven Kindertagesstätte und für die Inanspruchnahme einer Verpflegung in der inklusiven Kindertagesstätte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. <sup>2</sup>Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Monate erhoben. <sup>3</sup>Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt. <sup>4</sup>Die Angabe und Berechnung der täglichen Buchungszeit erfolgt je angefangene 15 Minuten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (4) <sup>1</sup>Für Kinder mit Hörbehinderung im inklusiven Kindergarten werden keine Elternbeiträge erhoben, soweit für diese Kinder im Fall des Besuchs einer Schulvorbereitenden Einrichtung die Benutzungsgebühren von kommunalen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgern übernommen werden müssten (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG). <sup>2</sup>Diese Regelung gilt nicht für Kinder in der inklusiven Kinderkrippe.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird und
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertagesstätte entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

**§ 5**  
**Höhe der Benutzungsgebühren**

(1) <sup>1</sup>Für den Besuch der Kindertagesstätte werden entsprechend der im Betreuungsvertrag festgelegten täglichen Buchungszeit Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (1. September bis 31. August). <sup>3</sup>Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

1. für Kinder von 0 bis 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

<b>Buchungszeiten</b>		<b>Alter der Kinder 0 bis 3 Jahre ab 1. September 2025</b>		<b>Alter der Kinder 0 bis 3 Jahre ab 1. September 2026</b>	
<b>tägliche Buchungszeit</b>	<b>wöchentliche Buchungszeit</b>	<b>jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpfle- gungs- gebühr</b>	<b>monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpfle- gungs- gebühr</b>	<b>jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpfle- gungs- gebühr</b>	<b>monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpfle- gungs- gebühr</b>
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	732 €	61 €	804 €	67 €
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.308 €	109 €	1.440 €	120 €
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.884 €	157 €	2.076 €	173 €
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	2.472 €	206 €	2.724 €	227 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	3.048 €	254 €	3.348 €	279 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.636 €	303 €	3.996 €	333 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	4.212 €	351 €	4.632 €	386 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	4.788 €	399 €	5.268 €	439 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	5.376 €	448 €	5.916 €	493 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	5.952 €	496 €	6.552 €	546 €

2. für Kinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

<b>Buchungszeiten</b>		<b>Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 1. September 2025</b>		<b>Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 1. September 2026</b>	
<b>tägliche Buchungszeit</b>	<b>wöchentliche Buchungszeit</b>	<b>jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpfle- gungs- gebühr</b>	<b>monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpfle- gungs- gebühr</b>	<b>jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpfle- gungs- gebühr</b>	<b>monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpfle- gungs- gebühr</b>
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.				
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.				
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.				
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.680 €	140 €	2.100 €	175 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.896 €	158 €	2.376 €	198 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.100 €	175 €	2.628 €	219 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.316 €	193 €	2.892 €	241 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.520 €	210 €	3.156 €	263 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	2.736 €	228 €	3.420 €	285 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	2.940 €	245 €	3.672 €	306 €

- (3) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in den Kindergartengruppen wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren betragen

Feriendienst Buchungszeiten		ab 1. September 2025 Kindergarten	ab 1. September 2026 Kindergarten
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	Alter der Kinder ab 3 Jahre	Alter der Kinder ab 3 Jahre
		wöchentliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr	wöchentliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	35,00 €	44,00 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	39,00 €	49,00 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	44,00 €	55,00 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	48,00 €	60,00 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	53,00 €	66,00 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	57,00 €	71,00 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	61,00 €	77,00 €

- (4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

## § 6

### Höhe der Verpflegungsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der inklusiven Kinderkrippengruppe ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Mittagessen, Brotzeit, Getränke) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in zwölf Monatsraten zu begleichen.

Verpflegung in der Kinderkrippengruppe				
		ab 1. September 2025		ab 1. September 2026
Anzahl der gebuchten Tage	jährliche Verpflegungs- gebühr	monatliche Verpflegungs- gebühr	jährliche Verpflegungs- gebühr	monatliche Verpflegungs- gebühr
1 Tag/Woche	144,00 €	12,00 €	156,00 €	13,00 €
2 Tage/Woche	288,00 €	24,00 €	312,00 €	26,00 €
3 Tage/Woche	432,00 €	36,00 €	468,00 €	39,00 €
4 Tage/Woche	576,00 €	48,00 €	624,00 €	52,00 €
5 Tage/Woche	720,00 €	60,00 €	780,00 €	65,00 €

<sup>3</sup>Für den betreffenden Monat der Eingewöhnungsphase in der inklusiven Kinderkrippengruppe kann im begründeten Einzelfall von den Regelungen nach Satz 1 und 2 dieser Satzung abgewichen werden und die ausgereichte Verpflegung nach tatsächlich in Anspruch genommener Anzahl der Mahlzeiten mit 3,00 € je Mahlzeit abgerechnet werden.

- (2) <sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der inklusiven Kindergartengruppe ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in zwölf Monatsraten zu begleichen.

Verpflegung in der Kindergartengruppe				
	ab 1. September 2025		ab 1. September 2026	
Anzahl der gebuchten Tage	jährliche Verpflegungsgebühr	monatliche Verpflegungsgebühr	jährliche Verpflegungsgebühr	monatliche Verpflegungsgebühr
5 Tage/Woche	780,00 €	65,00 €	828,00 €	69,00 €

- (3) <sup>1</sup>Im Falle der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 3 wird in dieser Zeit keine Verpflegung angeboten. <sup>2</sup>Die angemeldeten Kinder sollen eine Brotzeit als Mittagessen mitbringen.

## § 7 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Die Verpflegungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Inanspruchnahme der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## § 8 Fälligkeit und Zahlungsweise

<sup>1</sup>Die Gebühren werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. <sup>3</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. <sup>4</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. <sup>5</sup>Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

## § 9 Geschwisterermäßigung

<sup>1</sup>Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie, die im gleichen Haushalt leben, gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird die Gebühr für

1. das zweitälteste Kind mit 25% und
2. für jedes weitere Kind um jeweils 50%

ermäßigt. <sup>2</sup>Die Gebührenermäßigung wird ab dem Monat der schriftlichen Antragstellung durch die Sorgberechtigten gewährt. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag. <sup>5</sup>Die Gebühr wird auf volle Euro Kaufmännisch gerundet.

<sup>6</sup>Hiervon ausgenommen ist die Verpflegungsgebühr. <sup>7</sup>Diese wird nach § 6 dieser Satzung erhoben.

## § 10 Gebührentlastung

<sup>1</sup>Für Kindergartenkinder im Sinn von Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird ab dem 1. Kindergartenjahr auf die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## § 11 Gebührenübernahmen

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr der Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). <sup>2</sup>Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

**§ 11a  
Gebührenerstattung**

- (1) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (2) Dauert eine angeordnete Einrichtungsschließung aufgrund infektionsschutzrechtlicher Grundlage mindestens einen vollen Kalendermonat an, wird die Abrechnung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den darauffolgenden Monat ausgesetzt, bis eine Entscheidung durch den Träger der Einrichtung folgt.

**§ 12  
Auskunftspflichten**

<sup>1</sup>Wird eine Gebührenermäßigung nach § 9, eine Gebührenentlastung nach § 10 oder eine Gebührenübernahme nach § 11 der Satzung beansprucht, so sind die Gebührenschuldner verpflichtet, dem Bezirk Niederbayern über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. <sup>2</sup>Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gebührenschuldner sind unverzüglich dem Bezirk Niederbayern zu melden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Niederbayern über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing vom 18. Juni 2024 (RABI. Nr. 11/2024) außer Kraft.

Landshut, 29. Juli 2025  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren  
am Institut für Hören und Sprache in Straubing**

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573), folgende Neufassung der

**Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren  
am Institut für Hören und Sprache in Straubing  
(Verpflegungs-Gebührensatzung):**

(ausgenommen der Bereich der inklusiven Kindertagesstätte)

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Inanspruchnahme einer Verpflegung am Institut für Hören und Sprache in Straubing Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) <sup>1</sup>Ausgenommen von der Regelung nach dieser Satzung ist die inklusive Kindertagesstätte. <sup>2</sup>Hier gelten weiterhin die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Gebührentatbestand

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührentatbestand entsteht erstmals bei Schulkindern bzw. Kindern in der Schulvorbereitenden Einrichtung mit der Anmeldung des Kindes für die Teilnahme an der Verpflegung. <sup>2</sup>Für angefangene Monate wird die volle Verpflegungsgebühr berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührentatbestand besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Schule bzw. Schulvorbereitenden Einrichtung entlassen wird. <sup>2</sup>Bei einer zeitlich zusammenhängenden Abwesenheit von länger als vier Wochen kann auf Antrag eine Befreiung von der Gebührentatbestand für den Zeitraum der Abwesenheit gewährt werden.
- (3) <sup>1</sup>Beschäftigte, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten am Institut für Hören und Sprache, können an der täglich ausgereichten Verpflegung teilnehmen. <sup>2</sup>Die Gebührentatbestand entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Verpflegung.

## § 3 Gebührentatbestand

- (1) Gebührentatbestand sind
- bei Schulkindern und Kindern in der Schulvorbereitenden Einrichtung, die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Verpflegung angemeldet wird und diejenigen, die das Kind zur Verpflegung angemeldet haben.
  - bei Beschäftigten, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten die jeweilige Person, die die Anmeldung zur Verpflegung getätigt hat.
- (2) Mehrere Gebührentatbestand sind Gesamtschuldner.

## § 4 Höhe der Verpflegungsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder im Zusammenhang mit dem Besuch der gebundenen Ganztagschule (Mittelschule) ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht und Nachspeise) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu begleichen und staffelt sich wie folgt:

Verpflegung in der gebundenen Ganztagschule		ab 1. September 2025		ab 1. September 2026	
Anzahl der Tage		jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
4 Tage/Woche		517,00 €	47,00 €	605,00 €	55,00 €

- (2) <sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder im Zusammenhang mit dem Besuch der offenen Ganztagschule (Grundschule) ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht, Nachspeise, Getränke am Nachmittag) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu begleichen und staffelt sich wie folgt:

Verpflegung in der offenen Ganztagschule		ab 1. September 2025		ab 1. September 2026	
Anzahl der Tage		jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
4 Tage/Woche		539,00 €	49,00 €	627,00 €	57,00 €

- (3) <sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht und Nachspeise) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu begleichen und staffelt sich wie folgt:

<b>Verpflegung in der Schulvorbereitenden Einrichtung</b>				
	<b>ab 1. September 2025</b>		<b>ab 1. September 2026</b>	
<b>Anzahl der Tage</b>	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>
5 Tage/Woche	780,00 €	65,00 €	828,00 €	69,00 €

- (4) <sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder aus den weiteren Bereichen der Schule ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu begleichen und staffelt sich wie folgt:

<b>Verpflegung in den weiteren Bereichen der Schule</b>				
	<b>ab 1. September 2025</b>		<b>ab 1. September 2026</b>	
<b>Anzahl der Tage</b>	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>
2 Tage/Woche	210,10 €	19,10 €	242,00 €	22,00 €
3 Tage/Woche	315,70 €	28,70 €	363,00 €	33,00 €
4 Tage/Woche	420,20 €	38,20 €	484,00 €	44,00 €

- (5) <sup>1</sup>Die Beschäftigten, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten am IfH Straubing, haben eine Verpflegungsgebühr für die Teilnahme an der ausgereichten Verpflegung zu entrichten. <sup>2</sup>Diese Verpflegungsgebühr richtet sich nach dem Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung nach der Neunten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Entstehen der Gebühr**

- (1) Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung entstehen erstmals am 1. des Monats mit der Inanspruchnahme der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Besuchs der Schule bzw. Abmeldung von der Teilnahme an der ausgereichten Verpflegung am Institut für Hören und Sprache in Straubing.
- (2) Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entstehen jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Verpflegung.

## **§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. <sup>3</sup>Die Gebührenschuldner müssen hierzu dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. <sup>4</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. <sup>5</sup>Die Zahlung kann auch mittels Dauerauftrags, den der Gebührenschuldner bei seinem Kreditinstitut einrichtet, erfolgen. <sup>6</sup>Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung werden jeweils am 1. Werktag nach dem abgelaufenen Monat im Nachhinein fällig. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. <sup>3</sup>Die Gebührenschuldner müssen hierzu dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. <sup>4</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. <sup>5</sup>Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

---

**§ 7**  
**Gebührenübernahmen**

<sup>1</sup>Die Verpflegungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise im Rahmen von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr der Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und die Teilnahme an der Verpflegung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. <sup>2</sup>Grundlage hierfür sind die Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII (Leistungen für Erwerbsunfähige), Leistungen nach dem BKGG, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach § 3 AsylbIG.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing vom 18. Juni 2024 (RABI. Nr. 11/2024) außer Kraft.

Landshut, 29. Juli 2025  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

## **Kommunalverwaltung**

### **5. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen, für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Aufgrund Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) wird die Unternehmenssatzung für das BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 14. Oktober 2011 (RABI. NB 11, S. 154) in der Fassung der 4. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung vom 26. Februar 2021 (RABI. NB 6, S. 36) durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald wie folgt geändert:

#### **§ 1**

In § 1 Abs. 4 wird die Höhe des Stammkapitals von „500.000 €“ auf „50.000 €“ herabgesetzt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außenzell, 31. Juli 2025  
ZAW Donau-Wald

Raimund Kneidinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gem. Art. 16 Abs. 3 BayLpIG folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.

Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

#### B III Energie

wurde vom Planungsausschuss am 10. Juli 2025 gebilligt.

Gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayLpIG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - gem. Art. 16 Abs. 3 BayLpIG bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme für jedermann aus.

#### Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern  
Gartengebäude, Zimmer E 11 G  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

#### Auslegungszeit:

18. August bis 8. Oktober 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten  
(Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr)

Zudem erfolgt innerhalb dieses Zeitraums die öffentliche Auslegung des Fortschreibungsentwurfs gem. Art. 16 Abs. 3 BayLpIG für mindestens einen Monat bei allen Landratsämtern der Region Donau-Wald sowie den Städten Passau und Straubing.

#### Internet:

Die Unterlagen können auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>  
<https://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen>

Schriftliche oder elektronische Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: [planungsverband@region-donau-wald.de](mailto:planungsverband@region-donau-wald.de) möglich.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§16 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 BayLpIG)

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 29. Juli 2025  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

### **Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Digital und Print“ in den Fachrichtungen „Printmedien“, „Digitalmedien“, „Designkonzeption“ und „Projektmanagement“ für den Regierungsbezirk Niederbayern vom 31. Juli 2025, RNB-44-5204.3-1-35**

Auf Grund von Art 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Art. 32 a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Digital und Print“ in den vier Fachrichtungen „Printmedien“, „Digitalmedien“, „Designkonzeption“ und „Projektmanagement“ wird ab dem Schuljahr 2025/2026 folgender Fachsprengel gebildet:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Deggendorf I	10 – 11	Regierungsbezirk Niederbayern

#### **§ 2**

Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2025/2026 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2026/2027 auch für die Jahrgangsstufe 11 wirksam.

#### **§ 3**

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen und Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden aufgehoben.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Landshut, 31. Juli 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident